

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Änderung bezüglich der Nummer 26 des Leistungsverzeichnisses bei Anwendung von verblisterten Medikamenten

Vom 18. Juni 2020

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1	Einleitung	2
2.2	Änderung im Leistungsverzeichnis.....	2
3	Würdigung der Stellungnahmen	3
4	Bürokratiekostenermittlung.....	3
5	Verfahrensablauf	3

1 Rechtsgrundlagen

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigelegt.

2 Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Einleitung

Beim Verblistern erfolgt das Abzählen und Zusammenstellen von Medikamenten nicht durch einen Pflegedienst, sondern durch eine Apotheke. Mit Ausnahme von Arzneimitteln wie Salben, Tropfen, Betäubungsmitteln, Brause-/Schmelztabletten sowie Bedarfsmedikationen, die nicht verblisterungsfähig sind, müssen die verblisterten Medikamente nicht mehr vom Pflegedienst gestellt werden. Der G-BA hat im Rahmen seiner Überprüfungspflicht gemäß 1. Kapitel § 7 Absatz 4 VerfO festgestellt, dass innerhalb der Leistung der Nummer 26 „Medikamente“ die Leistung „Richten von ärztlich verordneten Medikamenten“ (Ziffer 1) im Leistungsverzeichnis der HKP-RL der Anpassung bedarf.

2.2 Änderung im Leistungsverzeichnis

Die Verordnung der Leistung „Richten von ärztlich verordneten Medikamenten“ erfolgt in der Regel für ein wöchentliches Richten von ärztlich verordneten Medikamenten und umfasst auch die Kontrolle, ob die Medikamente regelmäßig eingenommen wurden. Nimmt jedoch eine Apotheke eine Verblisterung vor und gibt die Medikamente in verblisterter Form an den Pflegedienst bzw. die Patientin oder den Patienten ab, übernimmt die Apotheke das sogenannte Richten der Medikamente. Hinweise aus der Praxis deuten darauf hin, dass Unklarheiten in Bezug auf die Verordnung bzw. Erbringung des Richtens von Medikamenten nach Nummer 26 Ziffer 1 HKP-RL durch den Pflegedienst bestehen, obwohl die Medikamente bereits verblisterter wurden.

Deshalb wird im Leistungsverzeichnis der HKP-Richtlinie klargestellt, dass im Falle einer Entscheidung der Patientin oder des Patienten, die verordneten Medikamente verblistern zu lassen, das Richten von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt nicht verordnet werden kann. Dies setzt voraus, dass die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt Kenntnis über die Verblisterung hat. Wenn Medikamente verblisterter werden, kann das Richten nicht vom Pflegedienst erbracht werden. Die Verordnung des Richtens ist für solche Medikamente möglich, die nicht von der Verblisterung umfasst werden z.B. bei vorübergehender Antibiotikatherapie.

Sollte die Apotheke verblisterter Medikamente abgeben, wurde die Leistung nach Nummer 26 Ziffer 1 HKP-RL verordnet und müssen darüber hinaus keine weiteren Medikamente gerichtet werden, hat der Pflegedienst die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt und die Krankenkasse unverzüglich zu informieren. Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt prüft bei Kenntnis über die Verblisterung, ob ein Richten weiterhin erforderlich ist und berücksichtigt dies im Rahmen der darauffolgenden Verordnung häuslicher Krankenpflege.

Die Leistung „Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten“ gemäß der Leistung der Nummer 26 Ziffer 2 des Leistungsverzeichnisses kann auch bei Anwendung von verblisterter Medikamenten verordnet werden. Dabei obliegt dem Pflegedienst weiterhin die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verabreichung der Medikamente.

3 Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen ausgewertet. Das Stellungnahmeverfahren ist in der Zusammenfassenden Dokumentation dokumentiert.

Im Ergebnis der Auswertung wurden keine Änderungen im Beschlussentwurf vorgenommen.

4 Bürokratiekostenermittlung

Mit der Information der Krankenkasse über die Verblisterung von Medikamenten durch den Pflegedienst entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO. Da weder eine Aussage zur Anzahl der Pflegedienste getroffen werden kann, noch sich abschätzen lässt, wie häufig Medikamente verblisteret durch die Apotheken abgegeben werden, ist eine Abschätzung diesbezüglicher Bürokratiekosten nicht möglich.

5 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.06.2019	G-BA	Aufnahme der Beratungen gemäß 1. Kapitel § 5 Abs. 1 VerfO
20.06.2019	G-BA	Beauftragung des UA VL mit dem Beratungsverfahren zur Prüfung einer Ergänzung der HKP-RL bezüglich der Verordnung des Richtens von ärztlich verordneten Medikamenten bei Verblisterung durch Apotheken
12.02.2020	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO)
22.04.2020	UA VL	Anhörung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
27.05.2020	UA VL	<ul style="list-style-type: none">• Abschluss der vorbereitenden Beratungen• Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe, Zusammenfassende Dokumentation)
18.06.2020	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 18. Juni 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken